

Beschlussvorlage

Abt. 1/137/2017

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.04.2017	öffentlich

Top Nr. 5

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Klärung der Fragen bezüglich Öffentlichkeit von Sitzungen

Anlagen:

Anlage 1: Antrag von Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 23.03.2017

Anlage 2: Buer/Böhle/Ecker, Kommunalgesetze - Kommentar zu Art. 52 GO

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Information:

Zum Antrag der GRÜNEN wird wie folgt Stellung genommen:

Die Behandlung von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten, bzw. die Frage, wann etwas in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird, ist in Art. 52 Abs. 2 GO geregelt. Auch § 22 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats enthält diese Regelungen.

Immer in nichtöffentlicher Sitzung sind folgende Themen zu behandeln:

Steuerangelegenheiten

Vertragsangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Weitere Angelegenheiten für die Nichtöffentlichkeit sind Angelegenheiten, die mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner abzielen.

Unter dem Wohl der Allgemeinheit sind wichtige staatliche (Bund, Land) und gemeindliche Interessen oder Interessen anderer öffentlicher Körperschaften zu verstehen, z.B. die Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung (...). Das Wohl der Allgemeinheit ist auch betroffen, wenn das prozesstaktische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit zum Gegenstand der Erörterung im Gemeinderat gemacht werden soll.

Berechtigte Ansprüche Einzelner sind private oder öffentliche Rechte, aber auch rechtlich geschützte oder anerkannte Interessen einzelner Personen oder Personengemeinschaften. Die Ansprüche können z.B. darin bestehen, dass das Einkommen, die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, die wirtschaftlichen Belastungen oder die Geschäftsbeziehungen Einzelner nicht öffentlich bekannt werden. Schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, z.B. einer Ruf- oder Geschäftsschädigung genügt; so kann es anerkannten Interessen des Einzelnen bereits zuwiderlaufen, wenn Dritte von der Angelegenheit erfahren können. Entscheidend ist, ob eine solche Gefahr tatsächlich besteht, also ein objektiver Maßstab, nicht das subjektive Empfinden der Betroffenen (aus Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner,

Kommunalrecht in Bayern, 203.113, zu Art. 52 Abs. 2 GO RdNrn. 7 und 8, Rechtsstand: 15.04.2010).

Sowohl bei Angelegenheiten mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit als auch bei berechtigten Ansprüchen Einzelner gibt es keinen Ermessensspielraum.

Zur Frage einer Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungen:

Zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände und damit zur ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatssitzung gehört auch, dass eine schriftliche Tagesordnung erstellt wird (Art. 46 Abs. 2 GO).

Die Tagesordnungspunkte müssen so konkret aufgeführt werden, dass daraus die zu behandelnden Angelegenheiten eindeutig hervorgehen.

Entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr dürfen Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Gemeinderatsmitglieder sind nach Art. 20 Abs. 2 GO zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen diese nicht an Dritte weitergeben.

Vereinzelte veröffentlichten Gemeinden die Tagesordnungen dennoch (z.B. Neuried). Bei einer Veröffentlichung müssen die Tagesordnungspunkte dann aber allgemein gehalten werden, d.h. beispielsweise dürfen nur „Grundstücksangelegenheiten“, „Wohnungsangelegenheiten“ etc. genannt werden.

In der Konsequenz besteht dann aber die Gefahr, dass zu diesen Tagesordnungspunkten nicht ordnungsgemäß geladen wird und die gefassten Beschlüsse ungültig sind. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass zwei Tagesordnungen verfasst werden: eine allgemein gehaltene für die Öffentlichkeit und eine ausreichende konkrete für die Gemeinderatsmitglieder.

Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen sind, sobald der Grund der Geheimhaltung wegfällt öffentlich bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 3 GO).

Die bisher getroffenen Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen werden, soweit sie noch nicht bekannt gegeben wurden, regelmäßig und zeitnah geprüft, ob zwischenzeitlich der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

Mit diesen Ausführungen wurde dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2017 nachgekommen. Aus Sicht der Verwaltung hat er sich damit erledigt.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin